

Finanzordnung

Cheerleader Potsdam e. V. (CP e. V.)

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des CP e. V. gilt für alle Finanzangelegenheiten des Vereins.
Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den Vorstand zu tätigen.

§ 2 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des CP e. V. ist nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.

§ 3 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des CP e. V. abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen Tag der Ausgaben, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.
2. Der Kassenwart führt in Zuständigkeit eine Barkasse (max. 200,00 Euro).

§ 4 Zahlungsanweisung

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Anordnungsberechtigten. Die für die Auszahlung von Bankanweisungen notwendige Unterschrift wird durch die Bevollmächtigten des Vorstandes geleistet.

§ 5 Anweisungsberechtig

Zur Anweisung von Auszahlungen sind berechtigt:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Kassenwart

§ 6 Beiträge

- (1) Die Aufnahmegebühr und die Bekleidungspauschale sind sofort nach Aufnahmebestätigung an den Cheerleader Potsdam e.V. zu entrichten.
- (2) Aufnahmegebühr 10,00 Euro, Bekleidungspauschale 100,00 €
Dies betrifft jedes ordentliche (aktive) Mitglied.

Beiträge pro Monat für aktive Mitglieder ab dem 2. Quartal 2019

- a) Peewees (bis 11 Jahre) 15,00 Euro
- b) Junioren (12 bis 16 Jahren) 15,00 Euro
- c) Senioren (ab 17 Jahren) 15,00 Euro

(3) Die drei Monatsbeiträge eines Quartals werden im ersten Monat des Quartals fällig. Der Beitrag wird vierteljährlich zum Quartalsanfang erhoben und muss auf das Konto des Vereins selbständig eingezahlt werden. Der Beitrag ist zum 10. des ersten Monats für das Quartal einzuzahlen. Bei monatlicher Zahlungsweise ist der Beitrag ebenfalls bis zum 10. des Monats auf das Vereinskonto zu überweisen

(4) Ehrenmitglieder und Trainer sind beitragsfrei.

(5) Mit Fördermitgliedern werden durch den Vorstand besondere Vereinbarungen geschlossen.

(6) Zusätzlich zur Aufnahmegebühr sind an den Verein eine Bekleidungspauschale für die Bereitstellung von Auftrittsbekleidung zu entrichten. Dies entbindet nicht von Zuzahlungen bei Neuanschaffungen. Die Auftrittsbekleidung bleibt Eigentum des Sportvereins.

§ 6.1 Vereinsbekleidung

1. Jedem Cheerleader wird ein neuen Trainingsanzug zur Verfügung gestellt. Die Anschaffungskosten müssen durch die Mitglieder selbst getragen werden. Der Anzug bleibt Eigentum des Erwerbers und beträgt je nach Anschaffungskosten ca. 60,- € incl. Druck.
2. Weiterhin bekommen unserer Sportlerinnen und Sportler neue Trainingsshirts und Leggings zur Verfügung gestellt. Die Anschaffungskosten müssen durch die Mitglieder selbst getragen werden. Die Bekleidung bleibt Eigentum des Erwerbers und beträgt je nach Anschaffungspreis zwischen 25,00- bis 35,00€.
3. Zur Abdeckung der Kosten für neue Auftrittsbekleidung wird ein Betrag in Höhe von 100,00 € als Bekleidungspauschale für die Auftrittsbekleidung erhoben der nicht zurückerstattet wird. Eine bereits bis zum 01.04.2019 eingezahlte Kautions in Höhe von 25,- € wird angerechnet. Die Bekleidung bleibt Vereinseigentum da der Eigenanteil ca. 1/3 der Anschaffungskosten beträgt. Der Sportverein trägt somit mehr als 2/3 der Anschaffungskosten.

§ 7 Kassenwart

Der Kassenwart ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des CP e. V. verantwortlich. Der Kassenwart realisiert die enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand des CP e. V.. Der Kassenwart ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber zu allen Angelegenheiten der Wirtschafts- und Haushaltsführung verantwortlich.

§ 8 Kontrollvollmacht

Verfügungsberechtigt über das Konto des CP e. V. sind:

- a) der Kassenwart
- b) der Vorsitzende
- c) der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Kassenwarts bzw. des Vorsitzenden.

§9 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 11 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
- (4) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt. Der Zeitraum für die Einsichtnahme wird auf der Jahreshauptversammlung des Vereins bekannt gegeben.

§ 10 Schlussbestimmung

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Die Finanzordnung.

und wurde am 02.03.2019 geändert und auf der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.